



Genehmigungsbescheid
Evonik Degussa GmbH Werk Wesseling
vom 20.04.2016
53.0085/14/1.1/Od/Ru

Genehmigungsbescheid zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks
am Standort Wesseling



1	Tenor	3
2	Kostenentscheidung	5
3	Kostenfestsetzung	5
4	Begründung	6
4.1	Sachverhaltsdarstellung	6
4.2	Verfahren	6
4.3	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	10
4.3.1	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)	11
4.3.2	Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	17
4.3.3	Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	17
4.3.4	Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)	17
4.3.5	Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG	18
4.3.6	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	18
4.3.7	Belange des Arbeitsschutzes	21
4.4	Rechtliche Begründung der Entscheidung	21
5	Nebenbestimmungen	22
5.1	Allgemeines	22
5.2	Luft	22
5.3	Arbeitsschutz	27
5.4	Ausgangszustandsbericht	28
6	Hinweise	28
7	Rechtsbehelfsbelehrung	30

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Evonik Degussa GmbH
Brühler Str.2
50389 Wesseling

auf Ihren Antrag vom 12.12.2014 die Genehmigung zur Änderung des

Kraftwerks (Anlage Nr. 14)

(Nr. 1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Evonik Degussa GmbH, Brühler Str.2, 50389 Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 6, Flurstück 652 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- Den Ersatz der Brenneranlage und Neuinstallation einer Rauchgaszirkulation in der Betriebseinheit 1 (Kessel 1-3) zur Einhaltung der NO_x Grenzwerte der 13.BImSchV
- Den Verzicht auf die Messung der Rußzahl für den Einsatz von leichtem Heizöl bei Kessel 3.
- Den Verzicht auf den Betrieb mit Heizöl S am Kessel 2.
- Die Ergänzung der sicherheitsgerichteten Steuerung HIMA.
- Den Austausch des vorhandenen Frischluftgebläses am Kessel 3.
- Die beantragte Anpassung des Emissionsrechners.
- Den Verzicht auf die Kalibrierung der Emissionsmessungen am Kessel 2 und 3 bei maximaler Kessellast.
- Den Verzicht der kontinuierlichen Messung der Emissionen an Gesamtstaub und Schwefeloxiden beim Erdgasbetrieb der Kessel 1, 2 und 3 und an Schwefeloxiden bei Heizölbetrieb am Kessel 3.

- Den Verzicht auf 3-jährliche Kalibrierung der Emissionsmessungen am Kessel 3 für den Ölbetrieb stattdessen 6-jährliche Kalibrierung der o.a. Emissionsmessungen.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen mit ein:

- Erlaubnis gemäß §18 Abs.3 BetrSichV
(Az: 55.883-G-7-15-Ket vom 23.01.2015 und 21.04.2015)

Die in diesem Verfahren erteilten Zulassungen des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a Abs.1 BImSchG, Az. 53.0085/14/1.1/8a/Od/Ru vom 26.06.2015 und 30.11.2015 sowie die Zulassungen des vorläufigen Betriebs nach §8a Abs.3 BImSchG vom 31.08.2015 und 08.10.2015 werden gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dem Antrag zur Ausnahme nach §21 Abs.1 13.BImSchV auf Verzicht der kontinuierlichen Messung der Emissionen an Gesamtstaub und Schwefeloxiden beim Erdgasbetrieb der Kessel 1, 2 und 3 wird hiermit stattgegeben.

Dem Antrag zur Ausnahme nach §21 Abs.2 13.BImSchV auf Verzicht der kontinuierlichen Messung der Emissionen an Schwefeloxiden beim Heizölbetrieb des Kessels 3 wird hiermit stattgegeben.

Des Weiteren wird dem Antrag zur Zulassung der Ausnahme nach §26 Abs.1 13.BImSchV auf Verzicht der 3-jährliche Kalibrierung der Emissionsmessungen am Kessel 3 für den Ölbetrieb stattgegeben. Stattdessen wird eine 6-jährliche Kalibrierung der Emissionsmessungen am Kessel 3 für den Ölbetrieb festgelegt.

Dem Antrag auf Verzicht der Kalibrierung der Emissionsmeseinrichtungen am Kessel 2 und 3 bei maximaler Dampflast von 70t/h bzw. 80 t/h wird nur insofern stattgegeben, als das die Kalibrierung abweichend bei einer maximalen Dampflast der Kessel von jeweils 55 t/h durchgeführt werden darf, wenn eine Kalibrierung der

Emissionsmessenrichtung bei einer Dampflast von 70 t/h bzw. 80 t/h nicht möglich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen zum Ausgangszustandsbericht (AZB) erteilt.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird.

Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

2 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3 Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

4 **Begründung**

4.1 **Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 12.12.2014 (Eingang 16.12.2014) reichte die Firma Evonik Degussa GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks (Anlage Nr.14) der Evonik Degussa GmbH, Werk Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 6, Flurstück 652 ein.

An der o.a. Anlage sollen folgende Änderungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Der Ersatz der Brenneranlage und Neuinstallation einer Rauchgaszirkulation in der Betriebseinheit 1 (Kessel 1-3) zur Einhaltung der NO_x Grenzwerte der 13.BImSchV
- Die Ergänzung der sicherheitsgerichteten Steuerung HIMA.
- Den Austausch des vorhandenen Frischluftgebläses am Kessel 3.
- Die Anpassung des Emissionsrechners.
- Den Verzicht auf die Messung der Rußzahl für den Einsatz von leichtem Heizöl bei Kessel 3.
- Den Verzicht auf den Betrieb mit Heizöl S am Kessel 2.
- Den Verzicht auf die Kalibrierung der Emissionsmessungen am Kessel 2 und 3 bei maximaler Kessellast.
- Den Verzicht der kontinuierlichen Messung der Emissionen an Gesamtstaub und Schwefeloxiden beim Erdgasbetrieb der Kessel 1, 2 und 3 und an Schwefeloxiden bei Heizölbetrieb am Kessel 3.
- Den Verzicht auf 3-jährliche Kalibrierung der Emissionsmessungen am Kessel 3 für den Ölbetrieb stattdessen 6-jährliche Kalibrierung der o.a. Emissionsmessungen.

Mit dem Vorhaben soll das Kraftwerk in der Hauptsache optimiert werden, damit die neuen Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV eingehalten werden können.

4.2 **Verfahren**

Art des Verfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die

Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Das Kraftwerk (Anlage Nr.14) ist der Nr. 1.1. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung des Kraftwerks zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Hauptanlage (1.1) in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist. Die Firma Evonik Degussa GmbH beantragte mit Einreichung des Antrags, entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags abzusehen. Nach Prüfung der hierzu dargelegten Ausführungen in den Antragsunterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung des Kraftwerks keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Evonik Degussa GmbH gestellten Antrag abgesehen.

Da die o.a. Anlage unter die Ziffer 1.1. Spalte 1 des Anhangs 1 des UVPG fallen (UVP-pflichtige Anlagen) fallen, erfordert die wesentliche Änderung der o.a. Anlage gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV die Prüfung, ob die wesentliche Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln am 26.01.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen, Juli 2006“.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragseingang

Die Firma Evonik Degussa GmbH hat mit Datum vom 12.12.2014 (Eingang 16.12.2014) eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Wesseling
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Rhein-Erft-Kreis (Gesundheitsamt)
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

4.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG *andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Luftverunreinigungen Schornsteinhöhenberechnung

Die den Antragsunterlagen unter Kapitel 9 beigefügten Schornsteinhöhenberechnungen (Projektnummer 14/838 und 14/839) für den Gasbetrieb der Kessel 1, 2 und 3 bzw. für den Ölbetrieb des Kessels 3 nach der Nr. 5.5 TA-Luft vom 25.03.2015 weist für den Kamin des Kraftwerks eine rechnerische Kaminhöhe von 22,2 m bzw. 38,2 m über Flur aus.

Der Antragssteller stellt in den o.a. Berechnungen nachvollziehbar dar, dass der vorhandene Kraftwerkskamin mit einer Bauhöhe von 99 m ausreichend hoch ist um den nach der Nr. 5.5.1 geforderten ungestörten Abtransport der Schadstoffe mit der freien Luftströmung zu gewährleisten.

Weiterhin ist festzustellen, dass keine gleich hohen Schornsteine mit gleichartigen Emissionen in räumlicher Nähe stehen, so dass die Emissionen bei der Bestimmung der Kaminhöhe zusammenzufassen wären.

Jahresimmissionsprognose

Die Antragstellerin hat in der den Antragsunterlagen unter Kapitel 9 beigefügten Immissionsprognose vom 26.06.2015 (Projekt-Nr. 14/836) nachvollziehbar dargelegt, dass bezogen auf den Luftpfad, durch die wesentliche Änderung des Kraftwerks im Werk Wesseling keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Die Antragstellerin prognostizierte die durch die Änderung des Kraftwerks verursachten Immissionen beim ungünstigsten Betriebszustand des Kraftwerks. Dieser wurde zum einen definiert als Gasbetrieb der Kessel 1, 2 und 3 bei Volllast und zum anderen als Heizölbetrieb des Kessels 3 alleine.

Die Antragstellerin konnte dabei nachvollziehbar darstellen, dass die Immissionszusatzbelastung des Kraftwerks insbesondere des Parameters NO_x nach der beantragten Änderung die Irrelevanzkriterien der Nr. 4 TA-Luft sicher einhält.

Die Genehmigungsbehörde hat aus Sicht der Luftreinhaltung gegen die beantragte Änderung des Kraftwerks unter der Voraussetzung keine Bedenken, dass die Nebenbestimmungen unter Nr. 5.2.1 bis 5.2.17 eingehalten werden.

Bezogen auf die Emissionsquelle EQ 1070 (Lagertank für Heizöl EL) führte die Antragstellerin nachvollziehbar aus, dass bei der Befüllung des Heizöllagerbehälters durch max. 125 Tankfahrzeuge im Jahr die Vorgaben der Nr. 5.2.5 TA-Luft an den Parameter C_{ges} (Gesamtkohlenstoff) eingehalten werden.

Außerdem wird dem Antrag zur Ausnahme nach §21 Abs.1 und Abs. 2 13.BImSchV auf Verzicht der kontinuierlichen Messung der Emissionen an Gesamtstaub und Schwefeloxiden im Abgas zur Quelle EQ 1030 beim Erdgasbetrieb der Kessel 1, 2 und 3 und an Schwefeloxiden im Abgas zur Quelle EQ 1030 bei Heizölbetrieb am Kessel 3 stattgegeben.

Gemäß §21 Abs.1 bzw. 2 13.BImSchV sind kontinuierliche Messungen von Gesamtstaub und Schwefeloxiden bei Feuerungsanlagen, die ausschließlich mit Erdgas bzw. Heizöl EL betrieben werden, nicht erforderlich.

In diesem Fall hat der Betreiber der Anlage für den Parameter Staub Einzelmessungen nach den Vorgaben der 13.BImSchV durchzuführen. Bezüglich des Parameters Schwefeloxid hat der Betreiber der Anlage beim Verzicht auf die SO_x-Messung alle sechs Monate einen Nachweis über den Schwefelgehalt des eingesetzten Brennstoffs zu führen.

Die Antragstellerin konnte im Genehmigungsverfahren nachvollziehbar darstellen, dass das als Brennstoff für die Kessel 1, 2 und 3 eingesetzte Gas den Vorgaben des §2 Abs.12 13.BImSchV entspricht und somit Erdgas im Sinne der 13.BImSchV ist.

Die Genehmigungsbehörde hat damit unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter Nr. 5.3.13 bis 5.3.14 eingehalten werden, keine Bedenken gegen den Verzicht auf die kontinuierliche Messung der Parameter Staub und SO_x im Abgas der Kessel 1, 2 und 3 zur Quelle EQ 1030 beim Einsatz von Erdgas als Brennstoff.

Die Genehmigungsbehörde hat außerdem keine Bedenken gegen den Verzicht auf die kontinuierliche Messung des Parameters Schwefeloxid im Abgas des Kessels 3 zur Quelle EQ 1030 beim Einsatz von Heizöl EL als Brennstoff, wenn die Vorgaben der Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.2.16** und **5.2.17** eingehalten werden.

Des Weiteren hat die Antragstellerin eine Zulassung der Ausnahme nach §26 Abs.1 13.BImSchV auf Verzicht der 3-jährliche Kalibrierung der Emissionsmessungen am Kessel 3 für den Ölbetrieb beantragt. Stattdessen soll eine 6-jährliche Kalibrierung der Emissionsmessungen am Kessel 3 für den Ölbetrieb festgelegt werden.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag des Betreibers der Anlage Ausnahmen von Vorschriften der 13.BImSchV zulassen, soweit unter Berücksichtigung des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind.

Die Antragstellerin begründet den unverhältnismäßigen Aufwand für die 3-jährliche Kalibrierung der Emissionsmessungen damit, dass für die Dauer der Messung von 72h für die wiederkehrende Kalibrierung der Emissionsmessgeräte, der nur für 500 h pro Jahr genehmigte Ölbetrieb des Kessels 3, explizit angefahren werden muss. Das würde für den Ölbetrieb einen unverhältnismäßig hohen planerischen Aufwand für die Heizöl-Logistik (2 Lkw-Anlieferungen / Tag) und erhöhte Brennstoffkosten bedeuten.

2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden.

Im Rahmen der vorliegenden Antragsunterlagen konnte die Antragstellerin darstellen, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, insbesondere die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte, angewendet werden.

3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist,

Im Rahmen der vorliegenden Antragsunterlagen konnte die Antragstellerin entsprechende Schornsteinhöhenberechnungen nachweisen, dass die Schornsteinhöhe ausreichend hoch ist und insofern die Vorschriften der TA-Luft in der z.Z. geltenden Fassung, eingehalten werden.

und

4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU nicht entgegenstehen.

Hierzu führte die Antragstellerin aus, dass die beantragte Ausnahme den Anforderungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen nicht entgegensteht, da sich zur Kalibrierung bei Emissionsmessungen für den Ölbetrieb innerhalb der Richtlinie keine Anforderungen finden lassen.

Da die Genehmigungsbehörde die Ausführungen der Antragstellerin nachvollziehen kann, gibt sie dem Antrag zur Zulassung der Ausnahme nach §26 Abs.1 13.BImSchV auf Verzicht der 3-jährlichen Kalibrierung der Emissionsmessungen am Kessel 3 für den Ölbetrieb unter der Voraussetzung statt, dass die Nebenbestimmung unter Nr. 5.2.15 eingehalten wird.

Weiterhin hat die Genehmigungsbehörde keine Bedenken gegen den Antrag der Antragstellerin auf das Messen der Rußzahl nach §6 Abs.2 13.BImSchV zu verzichten.

Die Antragstellerin beantragt außerdem auf die Kalibrierung der Emissionsmessungen am Kessel 2 und 3 bei maximaler Kessellast zu verzichten.

Dazu führt die Antragstellerin in den vorliegenden Antragsunterlagen aus, dass aufgrund der betrieblichen Erfahrung die typischerweise höchste Auslastung der Kessel der Kraftwerksanlage bei 55 t/h liegt.

Höhere Belastungen der Kessel treten nur für einige Stunden im Jahr in wenigen Ausnahmefällen auf. Als Beispiel für einen solchen Ausnahmefall führt die Antragstellerin den gleichzeitigen Ausfall mehrerer Dampfeinspeiser in das Werksnetz auf. Entsprechende Ausnahmefälle sind nach Auffassung der Antragstellerin deshalb für die Durchführung der Kalibrierung nicht typisch und zeitlich nicht planbar.

Da die Genehmigungsbehörde den Ausführungen der Antragstellerin nur teilweise folgen kann, wird dem Antrag auf Verzicht der Kalibrierung der Emissionsmessungen am Kessel 2 und 3 bei maximaler Dampflast von 70 t/h bzw. 80 t/h nur insofern stattgegeben als das die Kalibrierung abweichend bei einer maximalen Dampflast der Kessel von jeweils 55 t/h durchgeführt werden darf, wenn eine Kalibrierung der Emissionsmesseinrichtung bei einer Dampflast von 70 t/h bzw. 80 t/h nicht möglich ist.

Gerüche

Die im Tenor aufgeführte Änderung des Kraftwerks verursacht keine zusätzlichen Gerüche.

Geräusche

Folgende geräuschrelevante Änderungen sind von der Antragstellerin In der den Antragsunterlagen beigefügten Stellungnahme der Firma ABK Institut für Immissionsschutz GmbH vom 08.10.2014 (Nr. P1340013) betrachtet worden:

- 1.) Installation von 3 zusätzlichen Rezirkulationsgebläsen
- 2.) Austausch des Frischluftgebläses am Kessel 3

In den Antragsunterlagen hat die Antragstellerin für die o.a. geräuschrelevanten Aggregate, die in der u.a. Tabelle aufgeführten Schalleistungspegel angegeben:

Pos.	Quelle	L _w [dB(A)]
1250	Rezirkulationsgebläse inkl. Antrieb Rohrleitungen + 0,15m	98
2250	Rezirkulationsgebläse inkl. Antrieb Rohrleitungen + 0,15m	98
3210	Frischluftgebl. inkl. Antrieb Rohrleitungen Kessel 3 –4 m	101
3250	Rezirkulationsgebläse inkl. Antrieb Rohrleitungen + 4,6 m	98

In der o.a Stellungnahme der Firma ABK Institut für Immissionsschutz GmbH vom 08.10.2014 (Nr. P1340013) führt die Antragstellerin nachvollziehbar aus, dass durch die geräuschrelevanten Änderungen keine zusätzlichen Immissionsbeiträge an den maßgeblichen Immissionspunkten IO1 "Godorfer Hauptstraße 27" und IO2 „Josef Zimmermann Straße“ zu besorgen sind, wenn die o.a. Schalleistungspegel eingehalten werden.

Erschütterungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von der geänderten Anlage keine Erschütterungen aus.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Weitere zusätzliche bzw. neue relevante sonstige Umwelteinwirkungen und ionisierende Strahlen treten durch die Änderung des Kraftwerks nicht auf.

4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Von der beantragten Änderung des Kraftwerks sind abfallrechtliche Belange nicht betroffen.

4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der

Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

4.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Von der beantragten Änderung des Kraftwerks sind die Belange der 12.BImSchV (Störfallverordnung) nicht betroffen.

4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

4.3.6.1 Bodenschutz

Von der beantragten Änderung des Kraftwerks sind die Belange des Bodenschutzes nicht betroffen.

4.3.6.2 Gewässerschutz

Abwasser

Mit Stellungnahme vom 09.02.2015 (Az.: 54.2-3.2-(3.10)-2.1-M) teilte die Obere Wasserbehörde mit, dass sich durch die beantragten Änderungen die Abwasserverhältnisse in der Kraftwerkanlage nicht ändern. Das aktuelle Abwasserkataster wurde beigelegt, es sind keine Änderungen erkennbar. Das bestehende Entwässerungssystem wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert.

Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen des Antrages werden keine Anlagen im Sinne der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetrieben NRW (VAwS NRW) neu errichtet oder geändert.

Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes daher keine Bedenken.

Löschwasserrückhaltung

In den Antragsunterlagen ist plausibel dargestellt, dass sich im Rahmen der beantragten Maßnahmen keine Änderungen in Bezug auf das Löschwasserentsorgungskonzept für die Bereiche des Kraftwerks ergeben.

4.3.6.3 Ausgangszustandsbericht

Der Genehmigungsbehörde liegt der AZB mit Datum vom 25.02.2016 vor. Eine abschließende Prüfung durch die Obere Bodenschutzbehörde konnte bisher nicht erfolgen. Insofern wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt.

4.3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind von der beantragten Änderung des Kraftwerks nicht betroffen.

4.3.6.5 Bauplanungsrecht

Mit Stellungnahme vom 02.02.2015 (Az.: 00018-15-02) hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass die beantragten Änderungen nicht als „Vorhaben“ i.S.d. § 29 BauGB anzusehen sind. Die beantragten Änderungen sind somit planungsrechtlich nicht relevant. Die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB ist nicht erforderlich.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Kapazität des Kraftwerks.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt. Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

4.3.6.6 Bauordnungsrecht und Brandschutz

Mit Stellungnahme vom 02.02.2015 (Az.: 00018-15-02) hat die zuständige Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass für das beantragte Vorhaben keine Baugenehmigung notwendig ist und das keine brandschutzrechtlichen Bedenken gegen die beantragten Änderungen bestehen.

4.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen u.a.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 23.01.2015 und 21.04.2015 (Az.: 55.883-G-7-15-Ket) hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben unter der Voraussetzung bestehen, dass die Nebenbestimmungen unter **Nr. 5.3.1 bis 5.3.7** eingehalten werden.

4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des

Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

5 Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen

5.1.3 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

5.2 Luft

5.2.1 Für die Abluftquelle 1030 werden für den Gasbetrieb der Kessel 1, 2 und 3 die folgenden Emissionsgrenzwerte festgesetzt:

Schadstoff	¹⁾ Brennstoff der Kessel 1,2 und 3	Grenzwert Quelle 1030 [mg/m ³]
NO _x	Erdgas	100
SO _x	Erdgas	35
CO	Erdgas	50
Staub	Erdgas	5

1) Erdgas im Sinne des §2 Abs.12 der 13.BImSchV

5.2.2 Für die Abluftquelle 1030 werden für den Ölbetrieb des Kessels 3 die folgenden Emissionsgrenzwerte festgesetzt:

Schadstoff	Brennstoff des Kessels 3	Grenzwert Quelle 1030 [mg/m ³]
NO _x	Heizöl EL	250
SO _x	Heizöl EL	350
CO	Heizöl EL	80
Staub	Heizöl EL	20

5.2.3 Die Kessel 1,2 und 3 des Kraftwerks sind so zu errichten und zu betreiben, dass kein Tagesmittelwert gemäß der Nebenbestimmungen 5.2.1 und 5.2.2 festgesetzte Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Die Kessel 1,2 und 3 des Kraftwerks sind so zu errichten und zu betreiben, dass kein Halbstundenmittelwert das Doppelte der gemäß der Nebenbestimmungen 5.2.1 und 5.2.2 festgesetzte Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Kontinuierliche Messungen

5.2.4 Im Abgas der Anlage Kraftwerk (Quelle EQ 1030) sind die Massenkonzentrationen der folgenden Abgaskomponenten kontinuierlich zu ermitteln und gemäß § 22 der 13. BImSchV auszuwerten:

- Stickstoffdioxid
- Kohlenmonoxid
- Staub (nur bei Ölbetrieb des Kessels 3)

Weiterhin sind der Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas, der Erdgasverbrauch zur Ermittlung der Feuerungswärmeleistung und des Abgasvolumenstroms, die Abgastemperatur, der Feuchtegehalt und der Druck kontinuierlich zu ermitteln und bei der v. g. Auswertung zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der Abgasfeuchte ist nicht erforderlich, wenn das Abgas vor Ermittlung der Massenkonzentrationen getrocknet wird.

Die Ermittlung der Abgastemperatur und des Drucks kann entfallen, wenn das eingesetzte Messgerät durch entsprechende Abgasaufbereitung normierte Werte für die Größen Temperatur und Druck ermittelt.

Die Messungen und Auswertungen der im Abgas der Quelle EQ 1030 kontinuierlich zu ermittelnden Emissionen hat unter Beachtung der "Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen" (RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 - Az.: IG I 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I 2 - 51134/0) - in der jeweils geltenden Fassung - zu erfolgen.

- 5.2.5** Es dürfen nur Messgeräte zur Ermittlung von Emissionen eingebaut werden, die eignungsgeprüft sind. Geeignete Messgeräte können über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfragt werden.

- 5.2.6** Es darf nur ein eignungsgeprüftes elektronisches System zur Auswertung kontinuierlicher Emissionsmessungen einzusetzen werden, das auch für die Emissionsfernüberwachung geeignet ist. Geeignete elektronische Auswerteinrichtungen können über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfragt werden.

- 5.2.7** Die Messergebnisse der durch geeignete Mess- und Auswerteinrichtungen ermittelten Massenkonzentrationen, Bezugs- und Betriebsgrößen sind durch ein vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als geeignet bekannt gegebenes Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ-System) an die zuständige Überwachungsbehörde zu übermitteln.

5.2.8 Bei neuen und geänderten Mess- und Auswerteeinrichtungen sind der ordnungsgemäße Einbau und die Funktionsfähigkeit des EFÜ- Systems unmittelbar nach Abschluss der Kalibrierung und Funktionsprüfung der Messeinrichtung durch eine gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Übereinstimmung der Parametrierung des Auswertesystems mit dem Datenmodell des EFÜ- Systems und die Übereinstimmung der Kennziffern des EFÜ- Datenmodells mit der bundeseinheitlichen Schnittstellenbeschreibung i. d. F. des Beschlusses des LAI vom 28.09.2005 zu prüfen. Das Ergebnis der v.g. Prüfung ist in einem Bericht gemäß Anhang A der VDI 3950-3: 2003-06 zu dokumentieren und der Bezirksregierung Köln innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Prüfung vorzulegen.

Der Bericht muss u. a. folgende Angaben enthalten:

- Nachweis der Übereinstimmung der Parametrierung des Auswertesystems mit dem Datenmodell des EFÜ-Systems,
- Nachweis der Übereinstimmung der Kennziffern des EFÜ-Datenmodells mit der bundeseinheitlichen Schnittstellendefinition sowie
- Versionsnummer des geprüften EFÜ-Datenmodells

Mit der Datenübermittlung zum Behördenrechner ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung zu beginnen.

5.2.9 Das EFÜ-System ist in die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die Kalibrierung von kontinuierlichen Messeinrichtungen bekannt gegebenen Stelle jährlich durchgeführte Funktionsprüfung der automatischen Messeinrichtung einzubeziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in dem Funktionsprüfbericht (Anhang C der Richtlinie VDI 3950 (Ausgabe 12.2006)) ebenfalls zu dokumentieren.

5.2.10 Bei Änderung des EFÜ- Datenmodells durch den Betreiber ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei Übertragung des neuen EFÜ- Datenmodells der Grund für die Änderung über das EFÜ-System mitzuteilen.

5.2.11 Die Parametrierung des EFÜ-Systems ist so vorzunehmen, dass Überschreitungen der Emissionsbegrenzungen für die Halbstundenwerte unverzüglich vom EFÜ-System an die zuständige Überwachungsbehörde übermittelt werden.

5.2.12 Jede Überschreitung der Emissionsgrenzwerte und jeder Ausfall der Emissionsmessgeräte länger als vier Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden ist gegenüber der Bezirksregierung Köln innerhalb von drei Werktagen mit der EFÜ- Datenübermittlung zu kommentieren. Verpflichtungen nach anderen Rechtsnormen, über Emissionsüberschreitungen je nach deren Auswirkungen unverzüglich zu informieren, bleiben hiervon unberührt.

Einzelmessung von Staub bei Erdgasbetrieb der Kessel 1,2 und 3

5.2.13 Die Einzelmessungen der Komponente Staub im Abgas der Anlage Kraftwerk (Quelle EQ 1030) sind nach den Vorgaben des § 23 13.BImSchV durchzuführen.

Messung von SO_x bei Erdgasbetrieb der Kessel 1,2 und 3

5.2.14 Regelmäßig wiederkehrend ist alle sechs Monate ein Nachweis über den Schwefelgehalt des eingesetzten Erdgases für die Kessel 1,2 und 3 zu führen. Der Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren.

Kalibrierung der Messeinrichtung bei Ölbetrieb des Kessels 3

5.2.15 Die Kalibrierung der Emissionsmesseinrichtungen am Kessel 3 für den Ölbetrieb ist durchzuführen, sobald der ungestörte Betrieb der Anlage erreicht ist.

Die Kalibrierung ist mindestens alle 6 Jahre zu wiederholen.

Einsatz von leichtem Heizöl bei Betrieb des Kessels 3

5.2.16 Beim Betrieb des Kessels 3 mit leichtem Heizöl, darf ausschließlich Heizöl EL nach DIN 51603-1, Ausgabe 2008 eingesetzt werden.

5.2.17 Regelmäßig wiederkehrend ist alle sechs Monate ein Nachweis über den Schwefelgehalt und den unteren Heizwert des eingesetzten Heizöl EL für den Kessel 3 zu führen. Der Nachweis ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Nachweise sind jeweils fünf Jahre nach Erstellung aufzubewahren.

5.3 Arbeitsschutz

5.3.1 Die Feuerungsanlage (Mehrfachbrenneranordnung) muss für den zugehörigen Dampferzeuger geeignet sein. Die sichere Funktion und Betriebsweise der Brenner und des Brennerleitsystems sind einzeln im Rahmen einer Brennereinzelfprüfung zu prüfen. Die Bescheinigungen sind dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle spätestens bei der Inbetriebnahme vorzulegen.

5.3.2 Das Brennstoff-/Luftverhältnis ist zuverlässig zu überwachen, bei unzulässigen Abweichungen ist die Brennstoffzufuhr abzuschalten. Die Zuverlässigkeit ist im Rahmen einer Einzelprüfung (Funktionsprüfprotokolle) zu erbringen.

5.3.3 Dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle ist bei der Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen, dass die zulässigen Feuerungswärmeleistungen nicht überschritten werden.

5.3.4 Sicherheitsarmaturen und Absperrvorrichtungen der Dampfkesselanlage müssen gefahrlos bedient werden können. Es müssen entsprechende Bühnen mit Treppen oder Stufenanlegeleitern vorhanden sein. Als Absturzsicherung sind (bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m) Umwehrungen (z.B. Geländer) entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen - zu installieren.

5.3.5 Die im Verkehrsbereich liegenden Dampf-, bzw. Heißwasserleitungen, Brennstoffleitungen und Rauchgaskanäle deren Wandtemperaturen über 60 °C liegen, müssen mit einem wirksamen Berührungsschutz umgeben sein.

5.3.6 Die elektrische Ausrüstung der Feuerungsanlage muss in Übereinstimmung mit der DIN EN 50156-1 und der DIN EN 61508 ausgeführt werden. Die Ausführung ist dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle bei der Prüfung vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

5.3.7 Die Ausführung des Kesselschutzes ist vor Inbetriebnahme durch einen Beauftragten einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Durch Prüfprotokolle ist nachzuweisen, dass der sichere Betrieb der Anlage gewährleistet ist.

5.4 Ausgangszustandsbericht

5.4.1 Der aktuelle Ausgangszustandsbericht mit Datum vom 25.02.2016 wird zur Zeit von der Oberen Bodenschutzbehörde geprüft. Sofern von dort weitere Anforderungen an den AZB gestellt werden, sind diese unverzüglich umzusetzen. Der entsprechend korrigierte oder ergänzte AZB muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung der Anforderungen bei der Genehmigungsbehörde vorliegen.

6 Hinweise

6.1 Die Dampfkesselanlage darf nach der Änderung erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 Nummer 1 Satz 2) geprüft worden ist und dieser Beauftragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 u. 17 BetrSichV). Folgende Unterlagen sind dem Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen:

- Prüfbescheinigungen über die Brenneinzelprüfung
- Der Nachweis der Dichtheitsprüfung der Brennstoffleitungen
- Funktionsprüfprotokolle zur Überwachung des Brennstoff-/Luftverhältnisses
- Ausführung der elektrischen Ausrüstung der Feuerungsanlage in Übereinstimmung mit der DIN EN 50156-1 und der DIN EN 61508
- Prüfprotokolle zur Ausführung des Kesselschutzes

6.2 Für das sichere Betreiben und Instandsetzen der Dampfkesselanlage ist durch den Betreiber eine Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen.

Die Gasfeuerungsanlage wurde als technisch dichte Anlage hergestellt, so dass sie unter bestimmungsgemäßem Betrieb keine explosionsfähige Atmosphäre bilden kann.

Diese technische Dichtigkeit ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Bei Instandsetzungsarbeiten an den Brennstoffversorgungsleitungen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine mögliche Entstehung von explosionsfähiger Atmosphäre zu bewerten.

6.3 Die Anlage und deren Teile unterliegen nach § 16 BetrSichV wiederkehrenden Prüfungen. Im Rahmen der sicherheits-technischen Bewertung sind Prüffristen durch den Betreiber zu ermitteln und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme durch die zugelassene Überwachungsstelle zu bestätigen. Die Prüfungen sind durch den Betreiber fristgerecht zu veranlassen.

6.4 Wesentliche Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).

6.5 Die Anlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden (§ 5 Abs. 2 BetrSichV).

6.6 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53 Überwachung Immissionsschutz) unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und

- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben (§ 19 Abs. 1 BetrSichV).

6.7 Gemäß § 19 Abs.3 13.BImSchV ist der ordnungsgemäßen Einbau von Mess- und Auswerteeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung vor der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage der zuständigen Behörde durch die Bescheinigung einer Stelle für Kalibrierungen nachzuweisen, die von der zuständigen Landesbehörde oder der nach Landesrecht bestimmten Behörde nach § 29b Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegeben wurde.

7 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Rucman)